

# RS Vwgh 1993/4/14 89/13/0134

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.04.1993

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §299 Abs1 litc;

FinStrG §115;

### Rechtssatz

Die Finanzstrafbehörde erster Instanz verletzt keine Verfahrensvorschriften, wenn sie im Untersuchungsverfahren zum Ergebnis kommt, daß dem Beschuldigten keine strafbare Tat anzulasten ist und daher keine weiteren Erhebungen bzw keine Einvernahme des Beschuldigten vornimmt. Zu einem solchen Ergebnis kann die Finanzstrafbehörde erster Instanz nämlich auch dadurch gelangen, daß sie - ohne ein eigenes Ermittlungsverfahren durchzuführen - den im Abgabenverfahren bereits festgestellten Sachverhalt rechtlich dahingehend untersucht, ob in ihm ein strafbares Verhalten zu erblicken ist.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1989130134.X02

### Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)